

Frau Bezirksverordnete Rona Tietje

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin
Herrn Burkhard Kleinert

über

den Bezirksbürgermeister
Herrn Matthias Köhne

Kleine Anfrage 0645/VI

über

Drohende Schließung des Icon-Club

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

- 1. Ist dem Bezirksamt bekannt, dass es sich bei dem Club „Icon“ in der Milastraße 4 um einen weit über die Grenzen Berlins und sogar Deutschlands hinaus bekannten Kulturstandort handelt, der in seiner Konzeption einzigartig im Bezirk und in ganz Berlin ist?*

Dem Bezirksamt ist bekannt, dass das „Icon“ ein bekannter und anerkannter Club der Berliner Musikkulturlandschaft ist. Zu weitergehenden Bewertungen sieht sich das Bezirksamt nicht berufen.

- 2. Ist es zutreffend, dass das Bezirksamt den Betreibern des „Icon“ die Genehmigung für den Betrieb des Clubs ab dem 01.01.2011 entzogen hat, weil es durch den Betrieb die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet sieht und eine Beeinträchtigung für gesunde Lebensverhältnisse befürchtet? Wenn ja, wie kommt das Bezirksamt zu dieser Einschätzung? Wenn nein, welche Gründe gab es sonst, den Weiterbetrieb zu unterbinden?*

Die Nutzungsgenehmigung wurde widerrufen, weil die Voraussetzungen, die ursprünglich für die Erteilung der ausnahmsweisen Genehmigung galten, nicht mehr vorlagen. Durch die Gebietsunverträglichkeit zwischen Wohnnutzung und der kerngebietstypischen Nutzung als Vergnügungsstätte entstehen insbesonde-

re beim direkten Aufeinandertreffen Nutzungskonflikte.

Dies ist besonders bei kerngebietstypischen Vergnügungsstätten z. B. Diskotheken gegeben. Diesen Nutzungen ist eigen, dass der überwiegende Betrieb in den Nachtstunden erfolgt und damit erhebliche Lärm- und Störpotentiale gegenüber dem Wohnen bewirkt werden. Daraus folgt, dass solche Nutzungen nach der typisierenden Betrachtungsweise in einem Wohngebiet nicht – auch nicht ausnahmsweise – zulässig sind. Hierzu bedarf es keiner zusätzlichen Feststellung einer tatsächlich spürbaren und nachweisbaren Beeinträchtigung und damit der Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme im Einzelfall.

Eine unbefristete Genehmigung des Tanzklubs hätte insoweit nicht erfolgen dürfen; allenfalls eine ausnahmsweise Genehmigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs, solange auf dem benachbarten Grundstück noch keine Wohnbebauung vorhanden ist. Mit der Errichtung der angrenzenden Wohnbebauung und des An- und Abgangsverkehr über das Wohngrundstück gepaart mit den Informationen des Bezirksamtes über Lärmbelästigungen war, so erkannte die Genehmigungsbehörde, die erteilte Baugenehmigung nicht mehr aufrechtzuerhalten.

In der Begründung zum Widerrufsbescheid ist die prinzipielle Unvereinbarkeit eines Diskothekenbetriebes außerhalb eines Kerngebietes dargelegt. Dies kann, so wird im Bescheid ausgeführt, eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellen.

3. *Ist es zutreffend, dass die Baugenehmigung für die Errichtung des Eingangs zum „Icon“ nachträglich aufgehoben wurde? Wenn ja, warum? An wen wurde die Baugenehmigung ursprünglich erteilt?*

Nein. Die Baugenehmigung für den Clubeingang ist nicht widerrufen worden. Die Genehmigung wurde an den Eigentümer Milastraße 4 c/o dem Bauherrn und Eigentümer Cantianstraße 15 erteilt.

4. *Ist es zutreffend, dass der Eigentümer des Grundstücks in der Cantianstraße 15 den Betreibern des „Icon“ das Wegerecht über sein Grundstück entzogen hat? Wenn ja, sind dem Bezirksamt die Gründe dafür bekannt und welche waren das? Ist das Wegerecht in das Grundbuch eingetragen worden?*

Eine Einsichtnahme in das Grundbuch für das Grundstück Cantianstraße 15 ergab (Stand 24.08.2010), dass eine Grunddienstbarkeit für ein Wegerecht zugunsten des Grundstücks Milastraße 4 bzw. zugunsten der Betreiber des Clubs nicht im Grundbuch eingetragen ist. Die notwendige öffentlich-rechtliche Sicherung der Zuwegung für den Club besteht in Form einer Baulast.

5. *Ist es zutreffend, dass die Betreiber, bevor ihnen der Weiterbetrieb des Clubs bis zum 31.12.2010 durch das Bezirksamt gewährt wurde, schriftlich gegenüber dem Bezirksamt auf Widerspruch gegen den Entzug der Genehmigung für den Betrieb des Clubs zum 01.01.2011 verzichten mussten? Wenn ja, was waren die Gründe für dieses Vorgehen?*

Es ist nicht zutreffend, dass der Betreiber des Clubs, bevor er den Widerrufsbescheid zum 01.01.2011 erhielt, auf einen Widerspruch verzichten musste.

Im Rahmen der Anhörung bat der Betreiber, die Nutzung noch bis einschließlich 01.01.2011 weiterführen zu dürfen. Begründet wurde dies mit den bestehenden vertraglichen Bindungen. Die Behörde akzeptierte dies. Im Interesse des Rechtsfriedens verständigte man sich auf eine sofortige Beendigung des Verwaltungsverfahrens. Daraufhin erklärte der Betreiber seinen Rechtsmittelverzicht.

6. *Wurden der Eigentümer des Grundstücks in der Milastraße 4 und die Betreiber des „Icon“ bei Erteilung der Baugenehmigung für den neuen Eingang des Clubs darauf hingewiesen, dass die Verlegung des Eingangs zu Nutzungskonflikten mit den Anwohnern führen könnte? Wenn nein, warum nicht?*

Nein, darauf wurde nicht hingewiesen.

Durch die Änderung des Zugangs zum Club vom Hof des Grundstücks Canti-anstraße 15, nunmehr zu einer direkten Erreichbarkeit des Clubs vom Straßenland aus, wurde die Situation verbessert. Ein Hinweiserfordernis bestand nicht, da dem Grundstückseigentümer/Nutzer die örtliche Situation bekannt war.

7. *Wie viele Beschwerden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des „Icon“ stehen, sind in den Jahren 2009 und 2010 beim Bezirksamt eingegangen? Welchen Inhalt hatten diese Beschwerden genau? Wie viele bezogen sich auf die Besucherschlange vor dem Eingang?*

Im Zusammenhang mit dem Betrieb des Clubs erhielt 2010 der Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht einen Hinweis, der als Beschwerde eines Anwohners gewertet wurde, die sich auf Lärmbelästigungen auf der Straße bezog, die von Besuchern des Icon-Clubs verursacht werden. Darüber hinaus gingen im Ordnungsamt im Jahr 2009 zwei Beschwerden hinsichtlich Lärmbelästigung, verursacht durch den Diskothekenbetrieb (Musiklärm) ein. Dies führte zu einem Bußgeldverfahren.

8. *Was wurde von den Anwohnerinnen und Anwohnern, die sich über den Betrieb des „Icon“ beschwert haben, gefordert? Gab es Vermittlungsversuche zwischen den Betreibern einerseits und den Anwohnerinnen und Anwohnern andererseits seitens des Bezirksamtes? Wenn nein, warum nicht?*

Grund der Beschwerden waren nächtliche Lärmbelästigungen, welche unterbunden werden sollten. In einem Fall führte dies zu einem Bußgeldbescheid gegen den Betreiber.

Vermittlungsversuche gab es nicht, da der Nutzungskonflikt auf Grund der Gebietsunverträglichkeit i. S. des Planungsrechtes nicht durch nachbarschaftliche Übereinkünfte auflösbar ist. Für die Genehmigungen von Vorhaben gelten einzig baurechtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen.

9. *Wann wurde die BVV über den Nutzungskonflikt im Zusammenhang mit dem „I-con“ informiert? Wenn die BVV bislang nicht informiert wurde, wann plante das Bezirksamt, diese Information nachzuholen?*

Die Information erfolgte am 26.08.2010 im Ausschuss Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung.

Dr. Michail Nelken